

Zu Ändernde Satzung Jugendmusikverein Pürgen e.V.

(Zu Änderne und Neue Punkte ---in rot)

§ 4 Vereinsvorstand

- ~~2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Dirigenten, zwei Jugendvertretern und bis zu fünf Beisitzer. Ein Beisitzer wird durch die aktiven Mitglieder gewählt (Vertrauensperson). Die beiden Jugendvertreter werden von den aktiven Jugendlichen (bis einschließlich 27 Jahre) gewählt.~~
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Dirigenten, zwei Jugendvertretern und bis zu fünf Beisitzern. Die beiden Jugendvertreter werden von den aktiven Jugendlichen (bis einschließlich 27 Jahre) gewählt.
- ~~3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden diesen vertreten sollen.~~
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
6. Eine interne Aufgabenverteilung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
7. Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (= Generalversammlung) des Vereins statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen, schriftlich durch einen Aushang in den Anschlagtafeln von Lengenfeld, Stoffen, Ummendorf und Pürgen einberufen. Die Tagesordnung wird dabei mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt durch geeignete Veröffentlichungen (z. B. Anzeige im „G'moa-Blatt“ und Aushang in der Gemeinde). Mitglieder, deren Wohnsitz sich außerhalb des Gemeindebereichs Pürgen befindet, werden schriftlich eingeladen.
3. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom

Vorstand mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern **schriftlich durch einen Aushang in den Anschlagtafeln von Lengenfeld, Stoffen, Ummendorf und Pürgen einberufen. Die Tagesordnung wird dabei mitgeteilt.** ~~durch geeignete Veröffentlichungen (z. B. Anzeige im „G'moa Blatt“ und Aushang in der Gemeinde) bekannt zu geben.~~ Mitglieder, deren Wohnsitz sich außerhalb des Gemeindebereichs Pürgen befindet, werden schriftlich eingeladen.

1. Wahl ~~des~~ **der** Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Festsetzung des Jahresbeitrages = Geldbetrag
4. Erledigung gestellter Anträge

§ 6 Beschlüsse

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ~~entscheidet die Stimme des Vorsitzenden~~ **entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.**

Eine Änderung der Satzung kann, **soweit vorstehend nicht anders vereinbart**, nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 7 Besondere Vertreter

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden.
2. ~~Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem der beiden gleichberechtigten Stellvertreter.~~

Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises zusammen mit einem der Vorsitzenden.